

## **ÖSTERREICH: Fahrverbote für besonders laute Motorräder im Land Tirol vom 10. Juni bis 31. Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der erheblichen Lärmbelastung für die im Bezirk Reutte lebende Bevölkerung werden dort vom 10. Juni bis 31. Oktober 2020 auf bestimmten Straßenabschnitten Fahrverbote für besonders laute Motorräder erlassen.

Grund hierfür ist – so die Begründung der Tiroler Landesregierung – die erhebliche Lärmbeeinträchtigung der Bevölkerung im Bezirk Reutte durch den ständig wachsenden Motorradverkehr. 44 % der dortigen Bevölkerung fühlen sich laut der Motorradlärmstudie Außerfern 2019 stark vom Motorradlärm beeinträchtigt. Insbesondere 2/3 der Bevölkerung befinden das „hochtourige“ Fahren („Aufheulen“) bei Beschleunigungs- und Bremsvorgängen als besonders störend. Ein generelles Wochenendfahrverbot wird vom überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht gewünscht. Da die bisherigen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führten, hat sich die Tiroler Landesregierung im Rahmen eines Pilotprojekts zu diesen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen entschlossen. Dieses Pilotprojekt wird begleitend evaluiert und anschließend einer nochmaligen gutachterlichen Bewertung unterzogen.

Die Juristische Zentrale informiert im Folgenden über die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit den Fahrverboten (Quelle: Land Tirol):

### **1. Wann bin ich als Fahrer eines Motorrades von diesem Fahrverbot betroffen?**

Das Fahrverbot gilt für alle in Österreich und im Ausland (also auch Deutschland) zugelassenen einspurigen Kraftfahrzeuge, die laut Zulassung ein Standgeräusch (Nahfeldpegel) von mehr als 95 dB (A) aufweisen. Ein lärmtechnisches Gutachten kam zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass Motorräder fachlich dann als laut einzustufen sind, wenn deren Nahfeldpegel einen Wert von 95 dB überschreitet.

## **2. Wann gelten diese Fahrverbote?**

Die Fahrverbote gelten vom 10. Juni bis 31. Oktober 2020.

## **3. Wo gelten diese Fahrverbote?**

- B 198 Lechtalstraße von Steeg (Landesgrenze Vorarlberg) bis Weißenbach am Lech
- B 199 Tannheimerstraße von Weißenbach am Lech bis Schattwald (Staatsgrenze Deutschland)
- L 21 Berwang-Namloser Straße von Bichlbach bis Stanzach
- L 72 Hahntennjochstraße 2. Teil von Pfafflar bis Imst (Passhöhe)
- L 246 Hahntennjochstraße 1. Teil von Imst (Passhöhe) bis Imst Kreuzung Vogelhändlerweg
- L 266 Bsclaber Straße von Elmen bis Pfafflar

## **4. Ist der Fernpass davon betroffen?**

Die Fernpassstraße (B 179) ist von den Fahrverboten nicht betroffen.

## **5. Wer ist von den Fahrverboten ausgenommen?**

Es besteht keine Ausnahme von diesem Fahrverbot, auch der Ziel-, Quell- und Anliegerverkehr ist von diesem Fahrverbot umfasst.

## **6. Können die Fahrverbote auch örtlich und zeitlich ausgeweitet werden?**

Die verordneten Fahrverbote werden laufend evaluiert und können im Bedarfsfall angepasst und ausgeweitet werden.

## **7. Woher weiß ich, wie hoch das Standgeräusch meines Motorrades ist?**

Das Standgeräusch ist in der Zulassungsbescheinigung (Rubrik U1) eingetragen.

## **8. Von wem werden diese Fahrverbote überwacht?**

Die Fahrverbote werden von der Polizei überwacht.

## **9. Wie werden Zuwiderhandlungen gegen das Fahrverbot geahndet?**

Bei Verstößen gegen das Fahrverbot droht eine Geldbuße in der Höhe von 220 Euro. Darüber hinaus kann von der Polizei der Motorradfahrer zur Umkehr angewiesen werden. In Österreich

verhängte Geldbußen werden – im Falle der Nichtbezahlung - aufgrund des deutsch-österreichischen Vollstreckungshilfeübereinkommens von 1990 hierzulande zwangsweise vollstreckt.

#### **10. Wo kann ich mich laufend über diese Fahrverbote informieren?**

Aktuelle Informationen über die Fahrverbote sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/motorrad-fahrverbot](http://www.tirol.gv.at/motorrad-fahrverbot) abrufbar.

#### **11. Sind diese Fahrverbote EU-rechtlich gedeckt oder widersprechen sie dem EU-Recht?**

Die Fahrverbote widersprechen nicht EU-Recht, da sie für alle in Österreich und im Ausland zugelassenen Motorräder gelten, gleichgültig welches Kennzeichen sie führen. Insofern liegt u.a. auch keine Diskriminierung von Kraftradfahrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten vor.

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23**

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale